Vorabentscheidungsersuchen des Cour de cassation (Luxemburg), eingereicht am 12. Mai 2010 — Xuan-Mai Tran/Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation

(Rechtssache C-239/10)

(2010/C 209/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Xuan-Mai Tran

Beklagte: Landsbanki Luxembourg S.A. in Liquidation

Vorlagefragen

- 1. Sind die Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (¹) dahin gehend auszulegen, dass sie auf die Einstellung der Geschäftstätigkeit als Folge der Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen den Arbeitgeber oder als Folge einer gerichtlichen Entscheidung, mit der gemäß Art. 61 Abs. 1 Buchst. a und b des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner geänderten Fassung die Auflösung und Liquidation des Arbeit gebenden Kreditinstituts wegen Insolvenz angeordnet wird, anwendbar sind, für die das nationale Recht eine Auflösung des Arbeitsvertrags mit sofortiger Wirkung vorsieht?
- 2. Falls diese Frage zu bejahen ist, sind die Art. 1, 2 und 3 der Richtlinie 98/59/EG dahin gehend auszulegen, dass der Konkursverwalter oder Liquidator mit einem Arbeitgeber gleichzusetzen ist, der Massenentlassungen beabsichtigt und in der Lage ist, im Hinblick darauf die in den Art. 2 und 3 der Richtlinie genannten Handlungen auszuführen und die Entlassungen vorzunehmen (Urteil Rodríguez Mayor u. a., C-323/08, Randnrn. 39, 40 und 41) (²)?

(¹) ABl. L 225, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Sezione Terza) (Italien), eingereicht am 17. Mai 2010 — ENEL Produzione Spa/Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas, Terna Rete Elettrica Nazionale Spa

(Rechtssache C-242/10)

(2010/C 209/33)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Sezione Terza)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Enel Produzione Spa

Beklagte: Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas

Vorlagefrage

Stehen die Art. 23, 43, 49 und 56 des Vertrags sowie Art. 11 Abs. 2 und 6 und Art. 24 der Richtlinie 2003/54 einer nationalen Regelung entgegen, die, ohne dass eine Mitteilung an die EU-Kommission erfolgt ist, bestimmten Stromerzeugern, die unter bestimmten Umständen zur Deckung des nachfragebedingten Bedarfs für die Dispatching-Dienste wesentlich sind, auf Dauer vorschreibt, Angebote auf den Märkten der Strombörse nach fremdbestimmten Vorgaben des Netzbetreibers abzugeben, und die Vergütung für diese Angebote der freien Festsetzung des Erzeugers entzieht, indem sie sie an Kriterien koppelt, die nicht im Voraus nach "transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren" festgelegt worden sind?

Klage, eingereicht am 18. Mai 2010 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-243/10)

(2010/C 209/34)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Grespan und B. Stromsky)

Beklagte: Italienische Republik

 ² Urteil vom 10. Dezember 2009, Rodríguez Mayor u. a., noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.